



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 07/2018

An alle für die Deutsche Rentenversicherung Bund
tätigen medizinischen Rehabilitationseinrichtungen
mit Ausnahme der Einrichtungen zur ambulanten
Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen

Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 45
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:

Siehe Textende
Telefon 030 865-
Telefax 030 865-82953

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 28. Mai 2018

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Empfehlungen im Entlassungsbericht zu Hilfsmitteln am Arbeitsplatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation werden häufig von den Rehabilitanden aufgrund einer Empfehlung der Rehabilitationseinrichtung die Kostenübernahme für einen Fahrersitz, einen Bürostuhl oder einen elektrisch höhenverstellbaren Schreibtisch bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt. In den meisten Fällen ist die empfohlene Leistung einer ergonomischen Arbeitsplatzausstattung zuzuordnen, für die die Deutsche Rentenversicherung keine Kosten übernehmen kann.

Für die ergonomische Ausstattung des Arbeitsplatzes ist gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, Arbeitssicherheitsgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung unter Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften, der Deutschen Industrienorm (DIN) sowie europäischer Normen der Arbeitgeber zuständig.

Der Arbeitgeber hat dabei alle Kosten zu tragen, die den Ablauf des Betriebes, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter betreffen. Der jeweilige Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, der Ergonomie und der Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitsmedizinischen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Demnach liegt die Ausstattung mit Sitzen in Firmenfahrzeugen, Arbeitsstühlen oder von Büroräumen mit einem hohen ergonomischen Standard in der Verantwortung des Arbeitgebers.



Wir möchten Sie daher bitten, die nachfolgenden Ausführungen bei Ihren Empfehlungen gegenüber den Rehabilitanden und bei Ihren Angaben im ärztlichen Entlassungsbericht zu berücksichtigen, um unnötige Antrags- und Verwaltungsverfahren zu vermeiden.

1. Elektrisch höhenverstellbare Schreibtische

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber für Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegungen vorzusehen. Dieser Verpflichtung kann er mit Möglichkeiten zum Haltungswechsel durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (z.B. Arbeitsabläufe mit Bewegungs-, Steh- und Sitzphasen) oder durch die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel nachkommen. So ermöglicht zum Beispiel die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Arbeitstisch und Stehpult einen Haltungswechsel. Eine Alternative bieten elektrisch höhenverstellbare Schreibtische. Diese entsprechen einer zeitgemäßen ergonomischen Büroausstattung und erfüllen damit die Forderung einer Arbeitsplatzausstattung nach dem aktuellen Stand der Technik wie sie die Arbeitsschutzgesetzgebung vorsieht.

Eine Leistungsverpflichtung der Rentenversicherung besteht insoweit nicht.

2. Bürostühle

Ergonomische Bürostühle gewährleisten bei der überwiegenden Zahl orthopädischer Erkrankungen (z.B. auch bei Bandscheibenvorfällen) ein adäquates Sitzen. Für die Ausstattung mit einem ergonomischen Bürostuhl ist der Arbeitgeber zuständig. Eine Leistungsverpflichtung der Rentenversicherung besteht insoweit nicht.

Die Notwendigkeit eines orthopädischen Bürostuhles (Arthrodesenstuhl) oder eines individuell sondergefertigten Bürostuhles als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kann bei folgenden Erkrankungen vorliegen:

- fortgeschrittener Morbus Bechterew
- Skoliose/Kyphoskoliose mit einem Cobb-Winkel > 40 °
- Hüft- und Kniearthrodese
- Girdlestone-Hüfte
- Spondylodese über mehrere Etagen

3. Ergonomische Tastaturen, Mäuse, Gelkissen, elektrische Locher und Tacker, Vorlagenhalter etc.

Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

4. Ergonomische Fahrersitze

Moderne Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Baumaschinen etc. sind mit ergonomischen Fahrersitzen ausgestattet. Oftmals sind Fahrersitze mit weiteren ergonomischen Komfortmerkmalen als Sonderausstattung erhältlich. Ein handelsüblicher Fahrersitz entspricht – unabhängig von der Preisklasse – ergonomischen Anforderungen.



Für die Ausstattung beruflich genutzter Kraftfahrzeuge mit geeigneten Fahrersitzen ist der Arbeitgeber aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Eine Leistungsverpflichtung der Rentenversicherung besteht insoweit nicht.

Die Notwendigkeit eines behinderungsbedingt individuell maßangefertigten Fahrersitzes als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nur in seltenen Einzelfällen denkbar, bei denen Umbauten wie eine Versteifung, Entfernung oder Ersatz ansonsten üblicher Bauteile erforderlich sind.

5. Hebehilfen, Hubwagen etc.

Hebehilfen, Hubwagen etc. gehören zur ergonomischen Arbeitsplatzausstattung und damit in die Verantwortung des Arbeitgebers.

6. Korrektionsschutzbrillen

Für die Ausstattung mit Augenschutz – unabhängig von dessen Art – ist ausschließlich der Arbeitgeber verpflichtet. Ausnahmen, die zu einer Leistungspflicht der Rentenversicherung für Korrektionschutzbrillen führen, bestehen nicht.

Zusammenfassend fällt die ergonomische Arbeitsplatzausstattung nicht in den Leistungsbereich der Deutschen Rentenversicherung, sondern liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Bitte setzen Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Hauses über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Nicola Wenderoth

Bitte beachten:

**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung**